

Zweckverband

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil

Statuten

Synopse mit Kommentierung

Verabschiedet vom Vorstand am 16. Mai 2019 und der Delegiertenversammlung ZPP am 19. Juni 2019.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4			
	Art. 1 Bestand	4		Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	18
	Art. 2 Zweck	4		Art. 15 Ausschluss des Referendums	20
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	6	2.3.	Die Verbandsgemeinden	21
	Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden	7		Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	21
	Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG	7		Art. 17 Beschlussfassung	22
2.	Organisation	9	2.4.	Delegiertenversammlung	24
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	9		Art. 18 Zusammensetzung	24
	Art. 6 Organe	9		Art. 19 Konstituierung	25
	Art. 7 Amtsdauer	11		Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	25
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung	11		Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen	27
	Art. 9 Publikation und Information	11		Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung	27
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	14		Art. 23 Weitere Kompetenzen	28
2.2.1.	Allgemeines	14		Art. 24 Vorsitz und Sekretariat	29
	Art. 10 Stimmrecht	14		Art. 25 Einberufung	30
	Art. 11 Verfahren	14		Art. 26 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme	30
	Art. 12 Zuständigkeit	16		Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	31
2.2.2.	Volksinitiative	17		Art. 28 Wahlen und Abstimmungen	32
	Art. 13 Volksinitiative	17		Art. 29 Öffentlichkeit der Verhandlungen	32
2.2.3.	Fakultatives Referendum	18			

Art. 30 Anfragerecht der Delegierten	32	3. Personal und Arbeitsvergaben	44
2.5. Der Vorstand	33	Art. 46 Anstellungsbedingungen	44
Art. 31 Zusammensetzung	33	Art. 47 Öffentliches Beschaffungswesen	44
Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen	34	4. Verbandshaushalt	45
Art. 33 Allgemeine Befugnisse	34	Art. 48 Finanzhaushalt	45
Art. 34 Finanzbefugnisse	35	Art. 49 Finanzierung der Betriebskosten	46
Art. 35 Unterstellte Kommission	36	Art. 50 Finanzierung der Investitionen	47
Art. 36 Aufgabendelegation	37	Art. 51 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	47
Art. 37 Einberufung und Teilnahme	37	Art. 52 Haftung	48
Art. 38 Beschlussfassung	38	5. Aufsicht und Rechtsschutz	48
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	40	Art. 53 Aufsicht	48
Art. 39 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	40	Art. 54 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	49
Art. 40 Aufgaben	40	6. Austritt, Auflösung und Liquidation	50
Art. 41 Beschlussfassung	41	Art. 55 Austritt	50
Art. 42 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	41	Art. 56 Auflösung	50
Art. 43 Prüfungsfristen	42	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	51
2.7. Prüfstelle	43	Art. 57 Einführung eigener Haushalt	51
Art. 44 Aufgaben der Prüfstelle	43	Art. 58 Inkrafttreten	52
Art. 45 Einsetzung der Prüfstelle	43		

1. Bestand und Zweck**1 Zusammenschluss und Zweck**

11 Zusammenschluss

12 Verbandszweck

Art. 1 Bestand

111 Verbandsbildung und Name

¹Die politischen Gemeinden Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon, Zumikon bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil» (ZPP) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die politischen Gemeinden Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon, Zumikon bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil» (in der Folge ZPP genannt) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Die ZPP ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Abs. 1: Der Begriff „Zweckverband“ muss nicht im Namen enthalten sein. In Art. 1 sind der vollständige Name und allenfalls die im Geschäftsverkehr verwendete Abkürzung aufzuführen.

Zweckverbände haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Firma wie Handelsgesellschaften, sondern einen Namen. Sie können keinen Firmenschutz beanspruchen, aber **Namenschutz** (Art. 29 ZGB) und den Schutz des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).

²Die ZPP ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

112 Sitz

³Die ZPP hat ihren Sitz in Meilen.

Der Verband hat seinen Sitz in Meilen.

Abs. 3: Der **Sitz** des Verbands ist in den Statuten festzulegen. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer wahlleitende Behörde oder welcher Bezirksrat für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Der Zweckverband kann, muss aber nicht im Handelsregister eingetragen werden (Art. 52 Abs. 2 ZGB).

Art. 2 Zweck

121 Zweck und Aufgaben

¹Die ZPP fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die

Die ZPP fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen

Die **Zweckumschreibung** richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Verband über-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.</i></p>	<p>regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.</p>	<p>tragen. Sie entspricht der bisherigen Zweckumschreibung. Angesichts des Umstands, dass jede Statutenänderung einer Urnenabstimmung bedarf, soll sich die Zweckbestimmung auf die wichtigsten Punkte beschränken.</p>
<p>²Es obliegt ihr im Besonderen</p>	<p>Es obliegt ihr im Besonderen</p>	
<p>a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;</p>	<p>a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;</p>	<p>Der Verbandszweck muss genügend bestimmt sein. Es gibt keine Zweckverbände mit offenem Verbandszweck. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden an der Urne, wie der Zweckartikel in den Statuten zu fassen ist bzw. welche Aufgaben die Gemeinden gemeinsam im Zweckverband erfüllen.</p>
<p>b) die Planungen der im PBG erwähnten überörtlichen Körperschaften zu koordinieren;</p>	<p>b) die Planungen der im PBG erwähnten überörtlichen Körperschaften zu koordinieren;</p>	
<p>c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;</p>	<p>c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;</p>	
<p>d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;</p>	<p>d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;</p>	<p>Als Verbandszweck kommen Gemeindeaufgaben in Betracht, zu deren Erfüllung die Gemeinden verpflichtet oder berechtigt sind.</p>
<p>e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.</p>	<p>e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.</p>	<p>Sämtliche Dienstleistungen des Zweckverbands müssen unter den Verbandszweck fallen. Bei untergeordneten Dienstleistungen ist es allenfalls möglich, dass sie nicht von sämtlichen Verbandsgemeinden bezogen werden. Solche Dienstleistungen können einzelne Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip beziehen und finanzieren.</p>
<p>³Die ZPP kann ferner</p>	<p>Die ZPP kann ferner</p>	
<p>a) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;</p>	<p>f) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;</p>	
<p>b) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;</p>	<p>g) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;</p>	
<p>c) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen;</p>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>d) Projekte fördern und koordinieren, welche das Ziel verfolgen, gesetzliche Naturschutzaufgaben und die ökologische Vernetzung gemäss dem regionalen Richtplan in den Verbandsgemeinden umzusetzen.</i>	h) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandzwecks übernehmen.	Abs. 3 lit. d: Bis jetzt war diese Aufgabe nicht explizit in den Statuten erwähnt. Sie wurde als Aufgabe im Rahmen von Abs. 3 lit. c angesehen und erfüllt. Um die Aufgabenerfüllung des Naturnetzes Pfannenstil transparenter zu machen, wird lit. d aufgenommen.
	122 Übernahme neuer Aufgaben Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Ziffer 121 festgelegten Verbandzweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung.	122 Muss in den Statuten nicht explizit erwähnt werden.
5 Verbandserweiterung		
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	51 Beitritt weiterer Gemeinden	
<i>¹Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates und der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden, in die ZPP aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Einstimmigkeit nach §77 Abs. 2 lit. d GG.</i>	Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPP aufgenommen werden.	Der spätere Beitritt einer Gemeinde wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung regelt (vgl. Art. 1 Musterstatuten). In der Regel sind weitere Statutenanpassungen nötig. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine Statutenrevision (Teilrevision); über die Statutenrevision wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in Urnenabstimmungen beschlossen. Im Falle der ZPP ist keine Einstimmigkeit notwendig, da der Beitritt keine grundlegende Änderung im Sinne von § 77 Abs. 2 GG bewirkt. Die ZPP muss keine Investitionen tätigen, sodass die Aufnahme keine einschneidenden Folgen für die bisherigen Gemeinden mit sich bringen würde.
<i>²Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.</i>	52 Verfahren Die Aufnahme weiterer Gemeinden erfolgt durch Beschluss aller Verbandsgemeinden.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden</p>	<p>13 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.</p> <p>Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder</p> <p>a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entschiede in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;</p> <p>b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;</p> <p>c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen.</p>	<p>Entspricht der bisherigen Bestimmung. Andere regionale Planungsgruppe haben ähnliche Bestimmungen. In den Musterstatuten gibt es keine Vorlage dazu.</p>
<p><i>¹Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.</i></p>		
<p><i>²Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder</i></p>		
<p><i>a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entschiede in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;</i></p>		
<p><i>b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;</i></p>		
<p><i>c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen.</i></p>		
	<p>14 Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU)</p>	
<p>Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG</p>	<p>141 Mitgliedschaft</p> <p>Die ZPP ist Mitglied des Vereins «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Planungsgruppen Furtal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet, bildet.</p>	<p>Gemäss § 12 Abs. 2 PBG können regionale Planungsverbände eines grösseren Bereichs, soweit erforderlich, eine privatrechtliche Dachorganisation bilden, insbesondere zur Koordination überkommunaler Planungsaufgaben. Derzeit ist die ZPP Mitglied der RZU, welche eine solche privatrechtliche Dachorganisation ist. Die bisherigen Bestimmungen 141 bis und mit 143 werden unter Art. 5 zusammengefasst Es ist ein politischer Entscheid,</p>
<p><i>¹Die ZPP ist Mitglied des Vereins „Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne von § 12 Abs. 2 PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furtal, Glattal,</i></p>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.</i>	142 Der RZU übertragene Aufgaben	dass die Mitgliedschaft in der RZU in den Statuten explizit verankert werden soll.
² <i>Die Pflichten und Rechte der ZPP als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU.</i>	Die ZPP überträgt der RZU die Aufgabe zur Koordination der Planungen der ZPP mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton. Nach Massgabe der Bedürfnisse überträgt die ZPP der RZU auch planerische Einzelaufträge.	Künftig soll der Vorstandsvorstand über die Teilnahme von RZU Vertreterinnen/Vertretern an Vorstands- und Arbeitsgruppensitzungen entscheiden können.
³ <i>Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPP teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandes der ZPP und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.</i>	143 Gegenseitige Pflichten und Rechte	
	Die Pflichten und Rechte der ZPP als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.	
⁴ <i>Die ZPP überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPP mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.</i>	Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPP und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können Geschäfte innert Frist beraten lassen.	
⁵ <i>Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPP auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.</i>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. Organisation	2 Organisation	
2.1. Allgemeine Bestimmungen	21 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 6 Organe	211 Organe	
<i>Die Organe der ZPP sind:</i>	Die Organe der ZPP sind	
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</i> 2. <i>die Verbandsgemeinden;</i> 3. <i>die Delegiertenversammlung;</i> 4. <i>der Vorstand;</i> 5. <i>die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</i> 	<ol style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes; b) die Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Vorstand; e) die Verbandsverwaltung; f) die Rechnungsprüfungskommission. 	<p>Ziff. 1–4: Die Zweckverbände sind gemäss Art. 93 Abs. 1 KV demokratisch zu organisieren. Entsprechend gibt es im Zweckverband das Initiativrecht und das Referendumsrecht. Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV).</p> <p>Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gibt es das obligatorische Referendum (faktisch als obligatorisches Finanzreferendum) und zudem das fakultative Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Damit bestehen Parallelen zwischen dem Zweckverband mit Delegiertenversammlung und einer Parlamentsgemeinde. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Gemeinden gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Bei der internen Organisation haben die Zweckverbände Gestaltungsspielraum.</p> <p>Ziff. 4: Als Bezeichnungen für den Vorstand sind auch die Begriffe Betriebskommission, Vorstand, etc. gängig.</p>

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

Ziff. 5: Die Rechnungsprüfungskommission (**RPK**) ist zwingend ein Organ des Zweckverbands (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG). Sie kann neu auch mit den Befugnissen einer Geschäftsprüfungskommission ausgestattet werden und wird dann zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (**RGPK**). Die RGPK kann nur über eine entsprechende Regelung in den Statuten eingeführt werden (vgl. Art. 33 Musterstatuten).

Da das neue Gemeindegesetz, die Delegation von Befugnissen durch den Vorstand an Angestellte ermöglicht (vgl. § 45 GG), braucht es keine Verbandsverwaltung mit Organstellung. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung (bzw. eine Verbandsverwaltung oder einen Geschäftsführer) einsetzen, die aus Angestellten besteht (vgl. Art. 30 Musterstatuten). Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten, wird sie nicht in der Bestimmung über die Organe aufgeführt.

Aus diesen Gründen soll auf die Verankerungen einer Verbandsverwaltung als Verbandsorgan verzichtet werden.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>212 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Verbandsorgane richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht nötig. Sie hatte auch bisher nur deklaratorischen Charakter.</p>
<p>Art. 7 Amtsdauer</p> <p><i>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</i></p>	<p>213 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.</p>	
<p>Art. 8 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹<i>Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPP führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin gemeinsam.</i></p> <p>²<i>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</i></p>	<p>214 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin gemeinsam. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Abs. 1: Die Vertretungsbefugnis für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Vorstands zu regeln.</p> <p>Abs. 2: Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren (vgl. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 Musterstatuten).</p>
<p>Art. 9 Publikation und Information</p> <p>¹<i>Die ZPP nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf der Homepage des ZPP</i></p>	<p>215 Bekanntmachung</p>	<p>Die Bisherige Bestimmung 215 „Bekanntmachungen“ wird an das nGG bzw. an die Formulierung der Musterstatuten angepasst.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Amtsblatt des Kantons Zürich vor.</i>	Die von der ZPP ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden, im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie auf der Homepage der ZPP zu veröffentlichen.	Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtsetzungserlasse beschlossen, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Oder es können Erlasse sein, die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (z.B. Organisationserlass der Delegiertenversammlung; Delegationserlass des Vorstands, mit dem er einen Teil seiner Befugnisse an die Geschäftsleitung delegiert [vgl. Art. 30 Musterstatuten]). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Delegiertenversammlung [vgl. Art. 19 Ziff. 6 Musterstatuten]) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG). Planungen müssen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.
² <i>Die ZPP sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.</i>	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	Die amtliche Publikation schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die Rechtsmittelfristen zu laufen. Der Zweckverband wird in einem Behördenerlass einen Wochentag bestimmen, an dem die Publikationen erfolgen , weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Internetseite zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG). Mit der ge-
³ <i>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</i>	Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbands.	
⁴ <i>Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig mit elektronischen Mitteln über die Geschäftstätigkeit des Verbands.</i>	Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen ... des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.	

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

wählten Lösung erfolgt die amtliche Publikation des Verbands für alle Stimmberechtigten am gleichen. Der Ablauf der Rechtsmittelfristen ist damit klar.

Abs. 2: Der Zweckverband muss seine **Erlasse** (z.B. ein Organisationserlass der Delegiertenversammlung) **elektronisch** aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind.

Abs. 3: Die **Information der Öffentlichkeit** richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).

Abs. 4: Ersetzt den bisherigen Abs. 4 und präzisiert, dass Mitteilungen elektronisch erfolgen können.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	22 Die Stimmberechtigten der ZPP	
2.2.1. Allgemeines		
Art. 10 Stimmrecht	221 Zusammensetzung und Stimmrecht	
<i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i>	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPP.	Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die Volksinitiative (vgl. Art. 11 Musterstatuten; § 146 Abs. 3 GPR) – und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (obligatorisches und fakultatives Referendum ; vgl. § 159 GPR) erfolgen auf Verbandsebene.
	225 Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 11 Verfahren	225.1 Abstimmungsverfahren	
¹ <i>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</i>	Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten und zugleich von der Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt wird.	Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist wahlleitende Behörde (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.
² <i>Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Den Vorständen der Verbandsgemeinden steht zu den Vorlagen ein eigenes Antragsrecht zu.</i>	Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet, wobei sie in der Regel	Abs. 2 Der dritte Satz beinhaltet eine Ermächtigungsnorm, welche die Gemeindevorstände dazu ermächtigt, freiwillig ein unselbständiges Antragsrecht auszuüben.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.</p>	<p>auf einen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermin anzusetzen sind. Die Abstimmungen werden von den Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchgeführt. Als Zentralwahlbüro amten der Präsident/die Präsidentin und der Schreiber/die Schreiberin der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat, sowie je ein Abgeordneter/eine Abgeordnete des Wahlbüros der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Diese Ermächtigungsnorm bezieht sich nur auf Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet (nicht auf Abstimmungen in den Gemeinden). Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet geht es nicht um Geschäfte, welche die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden beim Zweckverband betreffen, sondern um operative Geschäfte. Ein häufiger Fall ist die Bewilligung von neuen Ausgaben, deren Höhe das Finanzreferendum auslöst.</p> <p>Abs. 3: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR). Die Statuten können – wie bis anhin – vorsehen, dass kumulativ auch eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss (Gemeindemehr).</p>
	<p>226 Anfragerecht der Stimmberechtigten</p> <p>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen; solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller/der Fragestellerin schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.</p>	<p>Ein Anfragerecht steht den Stimmberechtigten gemäss Gemeindegesezt nur in Versammlungsgemeinden zu (vgl. § 17 GG). Zweckverbände mit Delegiertenversammlung sind vergleichbar mit Parlamentsgemeinden, die Stimmberechtigten haben darum kein Anfragerecht.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 12 Zuständigkeit	222 Zuständigkeit	Die Bestimmungen von GG und GPR zu Parlamentsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG).
<i>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</i>	Den Stimmberechtigten der ZPP stehen zu	Ziff. 1: Im Zweckverband können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. Art. 11 Musterstatuten; § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative. Zum Anfragerrecht vgl. Kommentar zu Bestimmung 226 bisher.
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Einreichung von Volksinitiativen;</i> 2. <i>die Ergreifung des fakultativen Referendums;</i> 3. <i>die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPP;</i> 4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.</i> 	<ol style="list-style-type: none"> a) die Ergreifung des fakultativen Referendums; b) die Einreichung von Initiativen; c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; d) das Anfragerrecht; e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000. 	Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das Volksreferendum und das Delegiertenreferendum (vgl. Art. 12 Ziff. 1 und 2 Musterstatuten). Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder eine Verbandsauflösung in den Gemeinden stattfindet (vgl. Art. 14 Musterstatuten).
		Ziff. 4: Für die Bewilligung neuer Ausgaben sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Die Betragsgrenze ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden.
		Die Finanzkompetenzen haben sich bewährt und sollen beibehalten werden.

2.2.2. Volksinitiative

224 Initiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPP verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

224.1 Inhalt und Form

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden zu Geschäften, die dem fakultativen Referendum nach Ziffer 223.1 a–c unterstehen.

Ferner kann mit einer Initiative die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes verlangt werden. (vgl. Ziff. 62 und 72).

Initiativbegehren sind in der Form der allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu stellen.

224.2 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn

- a) sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten, oder
- b) für den Fall, dass sie von einem Delegierten/einer Delegierten eingereicht wird, von mindestens einem Viertel der Delegierten unterstützt wird, oder
- c) sie von einem Viertel der Verbandsgemeinden, gestützt auf einen bezüglichen Gemeinderatsbeschluss, unterzeichnet ist.

Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Vorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.

Abs. 1: In Zweckverbänden können **nur Volksinitiativen** eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Lit. b und c der bisherigen Statuten müssen aufgehoben werden. Die Delegierten haben statt eines Initiativrechts neu ein Anfragerecht (vgl. Art. ** neu).

Die **Volksinitiative** bezieht sich auf **Gegenstände**, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs.3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR). **Nicht initiativfähig** sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Vorstands fallen. Beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative z.B. zu Aufgaben oder Sachgeschäften ergriffen werden, deren Umsetzung neuen Ausgaben verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder von der Delegiertenversammlung bewilligt werden müssen.

Abs. 3: Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative (vgl. Art. 7 Abs. 1 Musterstatuten) läuft die **Frist** von 6

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Monaten zur Einreichung der Unterschriften (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR).</p>
<hr/>		
<p>2.2.3. Fakultatives Referendum</p>	<p>223 Fakultatives Referendum</p>	
<p>Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p>	<p>223.1 Referendumsfähige Beschlüsse</p>	<p>Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Eine Aufzählung wie in Bestimmung 223.1 Abs. 1 bisher ist deshalb nicht notwendig. Art. 14 entspricht § 159 Abs. 2 GPR.</p>
<p><i>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</i></p>	<p>Eine Abstimmung an der Urne kann über nachstehende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verlangt werden</p>	<p>Ziff. 1: Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR).</p>
<p>1. <i>wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</i></p> <p>2. <i>wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</i></p>	<p>a) die Verabschiedung des regionalen Gesamtplans oder von Teilen davon;</p> <p>b) die Verabschiedung von regionalen Nutzungsplänen;</p> <p>c) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;</p> <p>d) die Bewilligung von unvorhergesehenen, im Vorschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: einmalige Ausgaben über Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000;</p>	<p>Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR. Ein Drittel der Mitglieder der DV ist darin zwingend vorgesehen.</p>
	<p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegierten von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p>	<p>Bestimmung 223.1 Abs. 2 bisher: Ein Ausschluss der Urnenabstimmung wegen Dringlichkeitserklärung durch 4/5 der DV ist im GPR nicht vorgesehen und nicht mehr zulässig.</p>

223.2 Zustandekommen des Referendums

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Ziffer 223.1 sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst, oder
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Vorstand ein schriftliches Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung eingereicht wird, das von mindestens einem Drittel der Delegierten unterzeichnet ist, oder
- c) dies innert der gleichen Frist von einem Viertel der Verbandsgemeinden durch Gemeinderatsbeschluss verlangt wird, oder
- d) innert der nämlichen Frist 1000 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden ein solches Begehren stellen.

223.3 Verfahren

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekanntzumachen, und Pläne sind bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der

Bestimmung 222.3 bisher ist eine administrative Bestimmung, die nicht Teil der Statuten sein muss.

Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, ordnet er die Abstimmung an.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. *die Festsetzung des Budgets;*
2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
4. *Anträge an die Verbandsgemeinden;*
5. *die Wahlen;*
6. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
7. *Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;*
8. *Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck.*

Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG).

Ziff. 3: Vgl. Art. 19 Ziff. 14 Musterstatuten.

Ziff. 8: Die abschliessende Kompetenz der Delegiertenversammlung, bis zu einer bestimmten Höhe neue Ausgaben zu beschliessen, d.h. dass Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen, wird neu hier geregelt (Bestimmung 234.3 lit. k bisher).

225.2 Kantonale Vorschriften

Für Referendum und Initiative ist sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte (vom 1. September 2003) massgebend.

Bestimmung 225.2 bisher hat nur deklaratorische Bedeutung, muss nicht in den Statuten stehen.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

72 Änderungen

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung der ZPP.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der ZPP sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Diese Verbandsordnung kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich betreffen, wie z.B. Änderungen des Verbandszweckes oder des Kostenteilers, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. **Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung** zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

Abs. 1 Ziff. 1: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne zustimmen (§ 77 GG).

Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen am gleichen Abstimmungstag stattfinden.

Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für den Austritt.

Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für die Verbandsauflösung.

Die Ziffern 1-3 waren bisher in der Kompetenz der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Neu muss zwingend die Urne darüber befinden.

Abs. 2: Die **Auflösung** des Zweckverbands oder auch eine **Rechtsformumwandlung**, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die **Verbandsgemeinden** zwingend ein **unselbständiges Antragsrecht**. Es besteht auch bei **Statutenänderungen**, die **grundlegend** im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer **Abstimmungsempfehlung**) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben der ZPP;*
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;*
- 3. Austritt und Auflösung;*

Die Regelungen in Art. 15 der Musterstatuten entsprechen § 77 GG.

Abs. 1: Das **Mehrheitsprinzip** (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.

Abs. 2: Für Statutenänderungen, die nicht unter Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1–4 der Musterstatuten fallen, gilt das Mehrheitsprinzip. Die Statuten können für solche Änderungen aber **Einstimmigkeit** oder ein **Quorum** verlangen (z.B. 2/3 oder 3/4).

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

4. *die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

Abs. 2 Ziff. 3: Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der **Verbandsauflösung** würde die Zustimmung aller Gemeinden erfordern. Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann aber in die Statuten die Regelung aufgenommen werden, dass die Auflösung durch einen (einfachen) Mehrheitsentscheid erfolgt. Möglich wäre auch, dass die Statuten für die Auflösung einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen (vgl. Kommentar zu Art. 50 Abs. 1 Musterstatuten).

2.4. Delegiertenversammlung

23 Die Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

231 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Delegierten/eine Delegierte entsendet. Diese/r muss dem Gemeindevorstand angehören.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat zwei Sitze.

Abs. 1: Jede Gemeinde muss mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Neu soll nur noch je 1 Delegierter/Delegierte pro Gemeinde entsandt werden. Diese/r muss dem Gemeinderat angehören.

²Die Vorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Ein Delegierter/eine Delegierte jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören, und ein Delegierter/eine Delegierte ist aus dem Kreis der übrigen Stimmberechtigten zu wählen.

Abs. 2: Das GPR geht davon aus, dass in den Verbandsgemeinden der **Gemeindevorstand** den Delegierten bestimmt (vgl. § 40 lit. d GPR).

232 Wahl und Unvereinbarkeit

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter/Vertreterinnen in die Delegiertenversammlung. Die Wahl wird durch die Gemeindeordnung geregelt. Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind zu ersetzen.

Es ist sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren Stellvertretung (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten trotzdem vertreten ist.

233 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Delegiertenversammlung der ZPP kann Vertreter/Vertreterinnen von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

- 1. die Präsidentin/den Präsidenten, und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.*
- 2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.*

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- 3. ihre Organstellungen in und an Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Vorstand und RPK vgl. § 42 Abs. 2 GG) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Es wird jedoch empfohlen, die Grundzüge der Regelung in den Statuten abzubilden

Ziff. 1: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen,

insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl. §§ 73, 74 GG).

Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).

Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben).

Ein Erlass des Vorstands (Behördenerlass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen</p>	<p>234.1 Wahlen</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt auf Amtsdauer</p> <p>a) den Vorstand und dessen Präsidenten/Präsidentin;</p> <p>b) zwei Stimmezählende;</p> <p>c) die Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>d) den Sekretär/die Sekretärin;</p> <p>e) den ständigen Fachberater/die ständige Fachberaterin.</p> <p>Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p>	<p>Ziff. 2.: Diese Variante entspricht der Bestimmung 234.1 i.V.m. 261 bisher, wonach die DV die RPK «wählt». Aus Bestimmung 261 bisher wird klar, dass jeweils eine RPK der Verbandsgemeinden als Verbands-RPK bestimmt wird.</p>
<p><i>Die Delegiertenversammlung wählt bzw. ernennt oder bezeichnet auf Amtsdauer:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder des Vorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen.</i> 2. <i>die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für die ZPP;</i> 3. <i>den Sekretär/der Sekretärin;</i> 4. <i>den ständigen Fachberater/die ständige Fachberaterin.</i> 		
<p>Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung</p>	<p>234.2 Verabschiedung der regionalen Richtpläne</p> <p>Die Delegiertenversammlung verabschiedet</p> <p>a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;</p> <p>b) die regionalen Nutzungspläne;</p> <p>c) die Stellungnahmen zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.</p>	
<p><i>Die Delegiertenversammlung verabschiedet:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;</i> 2. <i>die regionalen Nutzungspläne;</i> 3. <i>die Stellungnahme zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.</i> 		

Art. 23 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. *die Oberaufsicht über die ZPP*
2. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
3. *Erlasse von grundlegender Bedeutung einschliesslich der Grundsätze der Gebührenerhebung für Dienstleistungen an einzelne Verbandsgemeinden oder Dritte;*
4. *ihren Organisationserlass;*
5. *die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;*
6. *die Festsetzung des Budgets;*
7. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
8. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan sowie des Geschäftsberichts;*
9. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;*
10. *die Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;*

234.3 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig

- a) für die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- b) zur Verabschiedung der Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden;
- c) zur Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
- d) zur Beaufsichtigung der Verbandsverwaltung;
- e) zur Schaffung von Stellen für die Verbandsverwaltung;
- f) zur Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- g) für die Festsetzung des Voranschlages;
- h) für die Abnahme der Verbandsrechnung;
- i) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums: für die Bewilligung von unvorhergesehenen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000;
- k) in eigener Kompetenz: für die Bewilligung von unvorhergesehenen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: einmalige Ausgaben bis

Ziff. 3: Dazu gehören die Gebühren, welche die ZPP für die Ausführung von Dienstleistungen an einzelne Verbandsgemeinden oder Dritte verlangt (vgl. Art. 2 und Kommentar dazu). Die Delegiertenversammlung kann verlangen, dass die Gebühren für Dienstleistungen an einzelne Verbandsgemeinden oder Dritte kostendeckend sein müssen. Ziffer 4: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.

Ziff. 9: Die Delegiertenversammlung bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die **Ausgabenbewilligungskompetenzen** der Delegiertenversammlung müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Vorstands anschliessen. Diese Befugnisse der Delegiertenversammlung sind in den Statuten ausdrücklich zu regeln. Die Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen grundsätzlich dem fakultativen Referendum. Allerdings sind Beschlüsse bis zu Fr. 250'000 für einmalige Ausgaben und Fr. 30'000 für wiederkehrend Ausgaben gemäss Art. 15 Ziff. 8 vom Referendum ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</p> <p>12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.</p>	<p>Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000;</p> <p>l) für Spezialbeschlüsse im Sinne von §123 GG, sofern die Ausgaben die in Ziff. 34 angeführten Beträge übersteigen;</p> <p>m) zur Festlegung von Kostenverteilern für besondere Ausgaben;</p> <p>n) zur Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>o) zur Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.</p> <p>Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel gestützt auf begründete Anträge des Vorstandes; liegt kein solcher Antrag vor, so ist der Vorstand vor der Beschlussfassung anzuhören.</p>	<p>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 9. eingesetzten Beträge.</p> <p>Neu soll die Stellenschaffungskompetenz weitgehend dem Vorstand übertragen werden. Auf Bestimmung 234.3 lit. e wird deshalb verzichtet. So kann der Vorstand neue Stellen für bestehende Aufgaben schaffen und – im Rahmen seiner Finanzkompetenzen – Stellen für neue Aufgaben (wobei die Schaffung neuer Aufgaben in einer Planungsgruppe von untergeordneter Bedeutung ist).</p> <p>Ziff. 11: Die Delegiertenversammlung legt in einem Reglement sowohl die Entschädigung ihrer eigenen Mitglieder als auch die Entschädigung des Vorstands fest.</p>
<p>Art. 24 Vorsitz und Sekretariat</p> <p>¹Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der ZPP leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der ZPP.</p>	<p>235 Vorsitz, Stimmzählende, Aktuar/Aktuarin</p> <p>Als Vorsitzender/Vorsitzende der Delegiertenversammlung amtiert der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählende für jede einzelne Versammlung.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Als Aktuar/Aktuarin amtiert der Sekretär/die Sekretärin des Vorstandes; er/sie hat beratende Stimme.	
Art. 25 Einberufung	236 Einberufung	
<i>¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.</i>	Die Delegiertenversammlung tritt zusammen	Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen oder genehmigen muss. Eine zusätzliche DV kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Abs. 2: Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Es bestand schon bisher, ist keine Neuerung, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergibt. Die Musterstatuten verlangen die explizite Nennung der Anzahl der Delegierten, welche die Einberufung verlangen kann. Drei Delegierte entspricht dem bisherigen Quorum von einem Viertel.
<i>²Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</i>	a) zur Abnahme der Verbandsrechnung und des Geschäftsberichtes sowie zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis spätestens Ende Juni; b) auf spezielle Anordnung des Vorstandes; c) auf eigenen Beschluss;	Abs. 3: Die Einladung für die Delegiertenversammlung richtet sich jeweils nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Vorstand und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen mit beratender Stimme.
<i>³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</i>	d) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	
Art. 26 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme	235 Abs. 2 und 3	
<i>¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</i>	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen der Delegiertenversammlung teil. Sie sind aber nicht stimmberechtigt. Dagegen steht ihnen das Recht zu, im Namen des Vorstandes Anträge zu stellen.	Abs. 1: Entspricht den Musterstatuten und § 36 Abs. 3 GG, wonach die Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Verhandlungen des Parlaments beratende Stimme und ein Antragsrecht haben. Diese Bestimmung kann analog auch für Zweckverbände mit DV aufgenommen

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>²Der/die Fachberatende nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.</i>	Fachberater und Fachberaterinnen des Vorstandes haben in der Delegiertenversammlung ebenfalls beratende Stimme.	werden (beratenden Stimme der Mitglieder des Vorstandsvorstands).
<i>³Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</i>	233 Teilnehmer mit beratender Stimme Die Delegiertenversammlung der ZPP kann Vertreter/Vertreterinnen von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.	Abs. 3: Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Dritte dürfen sowieso an diesen teilnehmen. Beratende Stimme kommt ihnen aber nur zu, wenn Abs. 3 in die Statuten aufgenommen wird.
Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	235 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG; § 8 Abs. 1 KRG (LS 171.1).
<i>¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</i>	Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der/Die Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit steht ihm/ihr aber der Stichentscheid zu.	Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Vorstandes enthaltene Thematik.
<i>²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.</i>	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen der Delegiertenversammlung teil. Sie sind aber nicht stimmberechtigt. Dagegen steht ihnen das Recht zu, im Namen des Vorstandes Anträge zu stellen.	Über das Einberufungsrecht kann eine statutarisch festgesetzte Zahl von Delegierten von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen.
	Fachberater und Fachberaterinnen des Vorstandes haben in der Delegiertenversammlung ebenfalls beratende Stimme.	

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt und abgestimmt werden.

Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.

Art. 29 Öffentlichkeit der Verhandlungen

237 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Abs. 1: In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.

Art. 30 Anfragerecht der Delegierten

236 Anfragerecht

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der ZPP einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Solche Anfragen sind dem Vorstand der ZPP mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Auskunft wird an der Delegiertenversammlung schriftlich ausgeteilt und vom Vorstand verlesen.

Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten der ZPP haben muss. Hingegen müssen die Delegierten der ZPP nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die Delegiertenversammlung entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertre-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</i></p> <p>³<i>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</i></p> <p>⁴<i>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</i></p>	<p>Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Fragesteller/Die Fragestellerin hat das Recht, zur erteilten Antwort eine kurze Erklärung abzugeben.</p>	<p>ter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Die Delegierten verfügen anders als die Parlamentsmitglieder einer Parlamentsgemeinde nicht über parlamentarischen Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat.</p>
<hr/>		
2.5. Der Vorstand	24 Vorstand	
<hr/>		
Art. 31 Zusammensetzung	241 Zusammensetzung	
<p>¹<i>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.</i></p> <p>²<i>Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Mindestens drei Mitglieder haben einem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde anzugehören.</i></p> <p>³<i>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</i></p>	<p>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen; keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Wenigstens drei Mitglieder haben einem Gemeinderat anzugehören.</p> <p>242 Wahl</p> <p>Die Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten/seiner Präsidentin erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>	<p>Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden. Die bisherige Anzahl Mitglieder wird beibehalten.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wie auch die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Dies muss hier nicht nochmals erwähnt werden, auf Bestimmung 242 bisher kann deshalb verzichtet werden.</p>

Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Vgl. Ausführungen bei der Delegiertenversammlung.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

244 Zuständigkeit

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
2. *die strategische Planung, Führung und Aufsicht;*
3. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
4. *die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
5. *die Stellungnahme zu Teilrevisionen des kantonalen Richtplans;*
6. *Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
7. *Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
8. *die Wahl der Mitglieder der unterstellten Kommission «Naturnetz Pfannenstil»;*

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere beauftragt

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten;
- b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen;
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen;
- d) der Delegiertenversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Vorstands werden unterteilt in einerseits unübertragbare Befugnisse, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen übertragbaren Befugnisse, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte delegieren (vgl. Art. 30 Musterstatuten). Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden.

Abs. 1:

Ziff. 1: Der Vorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung. Die operative Führung kann er an eine Geschäftsleitung delegieren (vgl. Art. 30 Musterstatuten).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>9. <i>die Vertretung der ZPP nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i></p> <p>10. <i>das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i></p> <p>²<i>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</i> 2. <i>der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</i> 3. <i>der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;</i> 4. <i>die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der ZPP;</i> 5. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i> 6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i> 7. <i>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</i> 		<p>Die Aufsicht des Vorstands besteht in der Gesamtauf- sicht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätig- keit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern.</p> <p>Abs. 2 Ingress: Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Vorstand nicht sämtliche voll- ständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine Delegation muss massvoll und sach- gerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher politi- scher Tragweite muss er selbst fassen. Seine Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion be- schränken. Welche Befugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln. Die Delegationsregelung in einem Behördenerlass des Vor- stands dürfte im Regelfall genügen. Dennoch empfiehlt es sich, die Einsetzung einer Geschäftsleitung in den Statuten abzubilden.</p>
Art. 34 Finanzbefugnisse	244 Zuständigkeit	
<p>¹<i>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</i> 2. <i>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</i> 	<p>Er ist im weitem zuständig</p> <p>e) über die im Voranschlag enthaltenen und durch be- sondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen;</p>	<p>Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben in der Kompetenz des Vorstands muss unbe- dingt auch eine jährliche Limite (sog. Plafond) gesetzt</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. <i>die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</i></p> <p>4. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.</i></p> <p>²<i>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>gebundene Ausgaben;</i> 3. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.</i> 	<p>f) über unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind in folgendem Umfang zu beschliessen: einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.—.</p>	<p>werden; sonst gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Ausserhalb des Budgets soll der Vorstand nur neue Ausgaben beschliessen, die nicht ins nächste Budget eingestellt und im folgenden Rechnungsjahr getätigt werden können. Neue wiederkehrende Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die bei der Schaffung neuer Stellen anfallen. Die Schaffung neuer Stellen ist im Regelfall zu budgetieren.</p> <p>Abs. 2 Ingress: vgl. Kommentar zu Art. 33 Abs. 2 Ingress.</p>

Art. 35 Unterstellte Kommission

¹*Dem Vorstand untersteht die Kommission «Naturnetz Pfannenstil», welche sich mit der Aufgabenerfüllung gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. d befasst.*

Unterstellte Kommissionen bedürfen (analog der Regelung bei den Gemeinden) einer Verankerung in den Statuten.

Abs. 2: Die Ausgestaltung der unterstellten Kommission kann der Verbandsvorstand in eigener Kompetenz beschliessen.

²Der Vorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission in einem Erlass.

Art. 36 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung, oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Abs. 1–2: Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen delegieren. Möglich ist eine solche **Delegation** an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstands (vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte oder an eine **Geschäftsleitung, bisher Verbandsverwaltung genannt ohne Organstellung**, deren Mitglieder Angestellte der ZPP sind (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 GG). Diese Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf das neue Gemeindegesetz.

Es gibt zwingende Kompetenzen des Vorstands, die er nicht delegieren kann, z.B. die Erstellung des Budgetantrags und der Jahresrechnung. Doch auch von den delegierbaren Aufgaben und Befugnissen kann der Vorstand inhaltlich und betragsmässig nur einen **Teil delegieren**. Die Delegation darf nie dazu führen, dass der Vorstand seine Kompetenzen (z.B. Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben) aushöhlt.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

243 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich

Abs. 1: Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>a) auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern;</p> <p>b) auf eigenen Beschluss;</p> <p>c) auf Verlangen von drei Mitgliedern;</p> <p>d) auf Begehren des Dachverbandes (RZU).</p> <p>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen</p>	
<p>Art. 38 Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>245 Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>Vgl. §§ 38, 39 und 40 GG.</p> <p>Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.</p> <p>Dass der Vorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>246 Fachkommission</p> <p>Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Fachkommissionen einsetzen.</p> <p>Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.</p>	<p>Bestimmung 246 bisher braucht es in den Statuten nicht. Die Möglichkeit, vorberatende Kommissionen einzusetzen, hat der Vorstand basierend auf dem Gemeindegesetz sowieso.</p>
	<p>25 Verbandsverwaltung</p> <p>251 Sekretariat</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt den Sekretär/die Sekretärin und bewilligt das weitere, für die Führung des Verbandssekretariates erforderliche Personal.</p> <p>252 Fachberater / Fachberaterinnen</p> <p>Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung von Planungsaufträgen an Dritte und zu ihrer Überprüfung wählt die Delegiertenversammlung einen ständigen Berater/ständige Beraterin.</p> <p>Übernimmt der Fachberater/die Fachberaterin oder das Büro, dem er/sie angehört, Planungsaufträge für die ZPP, so ist ein Dritter/eine Dritte mit der Planungsbegleitung zu beauftragen.</p> <p>253 Richtlinien für die Verbandsverwaltung</p> <p>Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Sekretärs/der Sekretärin und des Fachberaters/der</p>	<p>Auf die Bestimmungen 251 bis und mit 253, welche die Wahl und gewisse Aufgaben des Sekretariats, der Fachberatenden und der Verbandsverwaltung festhalten, kann in den Statuten verzichtet werden. Alle diese Belange sind im Erlass/in den Erlassen betreffend die Delegation zu regeln.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Fachberaterin sind durch Pflichtenhefte zu regeln, die der Vorstand erlässt.</p> <p>Sekretär/Sekretärin und Fachberater/Fachberaterin haben im Vorstand beratende Stimme.</p>	
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)		
26 Rechnungsprüfungskommission		
Art. 39 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	261 Wahl	
<p><i>¹Als RPK amtet die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde, die jeweils zu Beginn der Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.</i></p> <p><i>²Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung der ZPP einzusehen.</i></p> <p><i>³Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der entsprechenden Verbandsgemeinde und nach deren Bestimmungen.</i></p>	<p>Als Rechnungsprüfungskommission amtet die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde, die jeweils zu Beginn einer Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.</p>	Die RPK (RPK) ist ein zwingendes Organ der ZPP.
Art. 40 Aufgaben	262 Aufgaben	
<p><i>¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten</i></p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag,</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</i>	Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	
² <i>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</i>	Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.	
³ <i>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</i>	Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	
Art. 41 Beschlussfassung		Vgl. §§ 38–40 GG.
¹ <i>Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</i>		Abs. 2: Dass die RPK ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG); es könnte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.
² <i>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</i>		Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.
³ <i>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</i>		
Art. 42 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte		
¹ <i>Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.</i>		Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG.
² <i>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.</i>		

Art. 43 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung machen nicht zwingende Vorgaben im Sinne von Fristen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den Statuten zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings nicht zu kurz, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.

Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR). Die ZPP muss genügend Vorlaufzeit einplanen. Kommt hinzu, dass je nach Abstimmungsvorlage allenfalls die Vorstände der Verbandsgemeinden zwingend oder fakultativ auch einen Antrag beschliessen und in den Beleuchtenden Bericht einfügen.

2.7. Prüfstelle

Art. 44 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde.

Art. 45 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Neue zwingende Bestimmung aufgrund des GGG. Dieses sieht vor, dass der Vorstand und die RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten.

Andere Varianten wären möglich. Die RPK könnte als Prüfstelle eingesetzt und die Anforderungen betreffend Fachkunde und Unabhängigkeit an diese Prüfstelle/RPK herabgesetzt werden. Analog zu § 145 Abs. 3 und § 146 Abs. 3 GG müssen diese herabgesetzten Anforderungen in den Statuten beschrieben werden (bei den Gemeinden muss die Umschreibung gemäss Gemeindegesetz explizit in der Gemeindeordnung erfolgen).

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 46 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der ZPP gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalordnung für das Personal gilt.

Art. 47 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Zweckverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die öffentliche Aufgaben erfüllen unterstehen zwingend dem öffentlichen Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt**3 Verbandshaushalt****Art. 48 Finanzhaushalt**

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPP sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

31 Rechnungsführung

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sinngemäss anzuwenden sind.

36 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

34 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni.

Abs. 1: Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen.

Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und er kann Eigenkapital bilden. Der Verband kann Fremdkapital aufnehmen, wenn die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Abs. 2: Wenn die Verbandsgemeinden z.B. Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten (vgl. Art. 43 Musterstatuten), muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und damit ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden,

wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres endet.

Art. 49 Finanzierung der Betriebskosten

32 Kostentragung

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZPP werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres zum Rechnungsjahr getragen.

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Festzulegen ist das Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. die **Quote** für die **Finanzierung der Betriebskosten**. Je nachdem welche Aufgaben der Zweckverband erfüllt, richtet sich die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten nach unterschiedlichen Kriterien. Bei den Zweckverbänden, die den Regelfall darstellen, teilen die Verbandsgemeinden die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken konnte, unter sich auf. Dem Zweckverband sollten weder Aufwand- noch Ertragsüberschüsse entstehen. Das Betriebsergebnis des Zweckverbands wird stets eine schwarze 0 sein; demzufolge ändert sich das Eigenkapital des Zweckverbands nicht.

²Die ungedeckten Betriebskosten zur Förderung und Koordination von Projekten gemäss Art. 2 Abs. 3 Ziff. d dürfen 10% dieser Kosten oder CHF 100'000 pro Jahr nicht überschreiten.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband RZU werden jährlich nach folgendem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

a) zu 50% aufgrund der Bevölkerungszahl am Ende des Rechnungsjahres;

b) zu 50% aufgrund der letztbekannten absoluten Steuerkraft.

Für besondere Aufgaben legt die Delegiertenversammlung den Kostenteiler im Einzelfall nach dem zukommenden Nutzen fest.

Auf die Berücksichtigung der Steuerkraft beim Verteilschlüssel soll auf Antrag der Bezirkskonferenz künftig verzichtet werden. Mit dem neuen Finanzausgleich, der einen Ressourcenausgleich auf 95% des kantonalen Mittels vorsieht, besteht keine Notwendigkeit mehr für einen zusätzlichen indirekten Finanzausgleich.

35 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 50 Finanzierung der Investitionen

Die ZPP kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Da die ZPP in der Vergangenheit keine Investitionen getätigt hat und auch keine plant, wird diese Bestimmung nur «für alle Fälle» aufgenommen.

33 Ausgabenbewilligung

Für jede Ausgabe muss ein entsprechender Kredit vorliegen; vorbehalten bleiben dringliche und gebundene Ausgaben.

Die Kredite werden durch den Voranschlag oder durch besonderen Kreditbeschluss der Delegiertenversammlung gewährt.

Art. 51 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹*Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis ihrer Finanzierungsquote an den Betriebskosten beteiligt.*

²*Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.*

Das Gemeindeamt empfiehlt, die Beteiligungsverhältnisse zu regeln. Der ZV hatte bis jetzt keine Investitionen, so dass bei Einführung des eigenen Haushalts das VV 0 ist. Gemäss Art. 50 könnte der ZV grundsätzlich zwar Investitionen tätigen. Diese müssten zu 100% fremdfinanziert und über die Erfolgsrechnung abgeschrieben werden. Der Ausgleich erfolgt jährlich. Entsprechend wird der ZV per Definition nie über EK verfügen und der Beteiligungswert immer 0 sein.

Art. 52 Haftung

37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPP für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Zwingend ist nur die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des **kantonalen Haftungsgesetzes**. Die Statuten können eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen. Neben der subsidiären Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbands aufgrund des Haftungsgesetzes tritt noch die subsidiäre Haftung der Gemeinden für **Fremdkapitalschulden**. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen. Die **solidarische Haftung** der Gemeinden (Variante: Art. 46 Abs. 1 Satz 2 Musterstatuten) bietet dem Fremdkapitalgeber (z.B. Bank) zusätzliche Sicherheit, weil er von jeder Gemeinde die Begleichung der gesamten fälligen Fremdkapitalschuld und nicht nur des Gemeindeanteils verlangen könnte.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**4 Aufsicht und Rechtsschutz****Art. 53 Aufsicht**

41 Staatsaufsicht

Die ZPP untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Die ZPP steht nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 15/1979 die staatliche Aufsicht dem Bezirk Meilen übertragen.

Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.

Art. 54 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹*Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

²*Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Verbandsverwaltung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.*

³*Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

42 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

43 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

62 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation der ZPP sind gemäss Ziffer 43 der Verbandsordnung zu erledigen.

44 Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die

Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Vorstands steht insbesondere der **Rekurs** gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen; das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtssetzenden Erlass der Delegiertenversammlung oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der **Rekurs in Stimmrechtssachen** (vgl. § 21 a VRG) zur Verfügung.

Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.

In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung, z.B. das Planungs- und Baugesetz (PBG) eine andere Rekursinstanz vorsehen.

Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die **Neubeurteilung** gibt es nur bei **Aufgabendelegation**.

Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleiben vorbehalten.	Weg des verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiten.
6. Austritt, Auflösung und Liquidation		
6 Austritt und Auflösung		
Art. 55 Austritt	61 Austritt	
<p><i>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates aus der ZPP austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</i></p> <p><i>³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</i></p>	<p>Eine Gemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.</p> <p>An der bisherigen Regelung, dass austretende Gemeinden keinen Anspruch auf Entschädigung haben, kann festgehalten werden. Die Gemeinden haben ja auch keine Investitionen und folglich keine Beteiligungen an der ZPP.</p>
Art. 56 Auflösung	62 Auflösung der Planungsvereinigung	
<p><i>¹Die Auflösung der ZPP ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.</i></p>		<p>Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</i>	Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im wesentlichen dahingefallen ist.	auch über dessen Auflösung. Neu soll die Verbandsauflösung nicht mehr einstimmig beschlossen werden müssen, da sonst eine jede Gemeinde faktisch ein Vetorecht hat. Neu soll für die Verbandsauflösung ein qualifiziertes Mehr ausreichen. Da die ZPP nur mit der Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden kann, sind keine weiteren Erschwernisse notwendig.
² <i>Der Vorstand führt die Liquidation durch.</i>	Bei der Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.	
³ <i>Bei der Auflösung der ZPP bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.</i>	Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.	

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 57 Einführung eigener Haushalt

¹*Die ZPP führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.*

²*Die ZPP erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.*

Abs. 1: Die Zweckverbände führen gemäss dem GG einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Einführung des eigenen Haushalts kann frühestens auf den 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG) und muss spätestens auf den 1. Januar 2022 (vgl. § 173 GG) erfolgen. Die vierjährige Übergangsfrist für die Anpassung des Verbandsrechts gemäss § 173 GG geht der Bestimmung in § 179 Abs. 1 Ingress mit Bezug auf den Zeitpunkt der Erstellung der Eingangsbilanz vor. Die Statuten müssen jedenfalls klar regeln, ab wann der verbandseigene Haushalt eingeführt wird.

Abs. 2: § 179 GG macht Vorgaben zur Bewertung von Aktiven und Passiven. Die Frage der Bewertung von

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		Verwaltungsvermögen stellt sich für den ZPP nicht, da er über kein solches verfügt und in der Vergangenheit von den Gemeinden keine Investitionsbeiträge geleistet wurden.
	<p data-bbox="806 496 1037 516">71 Ergänzendes Recht</p> <p data-bbox="806 553 1367 678">Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendungen.</p>	
<p data-bbox="218 727 506 747">Art. 58 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="218 784 785 878">¹<i>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</i></p> <p data-bbox="218 902 785 964">²<i>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</i></p> <p data-bbox="218 989 785 1049">³<i>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 25. Juni 2008 aufgehoben.</i></p>	<p data-bbox="806 727 957 747">73 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="806 784 1367 878">Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p data-bbox="806 889 1367 951">Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p data-bbox="1388 784 1948 984">Abs. 1: Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Der spätestmögliche Zeitpunkt ist der 1. Januar 2022.</p> <p data-bbox="1388 1016 1948 1284">Das Budget 2019 (und folgende Budgets) und die Jahresrechnung 2019 (und folgende Jahresrechnungen) sind dennoch bereits nach dem unter dem GG geltenden neuen Kontenrahmen (vgl. § 47 VGG; VGG Anhang 1 Ziff. 2) zu erstellen. Der neue Kontenrahmen ist somit bereits für das Budget 2019 verbindlich, auch wenn die Einführung des eigenen Verbandshaushalts erst auf den 1. Januar 2021 erfolgt.</p>

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

Abs. 2: Werden die neuen Statuten im Jahr 2020 beschlossen, ist die anschliessende Genehmigung des Regierungsrats Gültigkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen, müssten die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte von 2020 erfolgen.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM] 8 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Ab dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen.

Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterschreiben.